

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

Herausgeber



österreichisches
patentamt

HUNDERTVIERZEHNTER JAHRGANG
(Nr. 1-12)

I. TEIL

WIEN 2017
Verlag im Österreichischen Patentamt
XX., Dresdner Straße 87

Übersicht über den Inhalt des hundertvierzehnten Jahrganges (2017)

	Seite
Alphabetisches Sachregister der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekanntmachungen, Berichte und Mitteilungen.....	II
Register der Entscheidungen mit den zugehörigen Leitsätzen	
I. Patentrecht	V
II. Gebrauchsmusterrecht	VII
III. Markenrecht	VII
Alphabetisches Verzeichnis von durch die Entscheidungen getroffenen Wortmarken und Markenwörtern	XII
Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen	XIII

Alphabetisches Sachregister der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekanntmachungen, Berichte und Mitteilungen

	Seite
A	
Abgänge	15, 68, 77, 104
E	
Ernennungen; Patentamt.....	63, 66, 101
F	
Formulare	75
G	
Gebühren - Serviceleistungen	82
Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen.....	12

H

Herkunftsschutz6, 13, 20, 35, 63, 76, 82, 97, 103

M

Madri der Markenabkommen;
 Änderung der Gemeinsamen Ausführungsordnung sowie der Gebührenordnung..... 18
 Madri der Protokoll;
 Beitritt des Königreichs Kambodscha 75
 Beitritt des Königreichs Thailand 76
 Geltungsbereich 17, 100
 Markenschutzgesetz – Änderungen..... 61, 66
 Nizza, Klassifikation 11. Auflage..... 102

P

Patentamt;
 Ermächtigte Bedienstete 18, 72
 Geschäftsverteilung und Personaleinteilung;
 Zusammensetzung der Abteilungen 2, 34, 80, 101
 Öffnungszeiten 22
 Rechtsabteilung Österreichische Marken; Geschäftsverteilung 37, 86
 Rechtsabteilung Internationale Marken; Geschäftsverteilung 8, 70
 Zusammensetzung der Abteilungen 2, 8, 9, 18, 19, 66, 73, 74, 80, 81, 86, 100, 101
 Patentanwaltskammer;
 Mitteilungen..... 3, 14, 20, 83, 104
 PCT;
 Änderung der Ausführungsordnung..... 17
 Online Services 21
 PVÜ
 Beitritt von Afghanistan 21
 Geltungsbereich 17, 100

S

Statistische Übersicht über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des
 Patentamtes 23

T

Totentafel 68, 78

V

Verordnungen
 Patentamtsgebührenverordnung 70

W

Wirtschaftskammern;	
Sprechtage.....	4, 64, 77, 83
WIPO Beitritte.....	84
WIPO Gebühren	103

Z

Zugänge	15, 73, 104
---------------	-------------

Register der Entscheidungen mit den zugehörigen Leitsätzen

I. Patentrecht

Oberster Gerichtshof

vom 25. August 2016, 4Ob94/16a

Zur Frage der Technizität sowie der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit eines „Verfahrens zum Lesen und Schreiben von Daten“:

Das Erfordernis der Technizität ist von der Frage der Neuheit bzw des erfinderischen Schritts strikt zu trennen. Eine Maßnahme ist technisch, wenn sie einem technischen Zweck dient. Zur Bejahung der Technizität reicht es allein nicht aus, dass ein Verfahren bestimmungsgemäß den Einsatz eines Computers erfordert. Die Abgrenzungslinie zwischen nicht-schützbaeren und schützbaeren Computerprogrammen wird anhand ihrer Technizität gezogen, indem ein technischer Beitrag auf einem nicht vom Patentschutz ausgeschlossenen Bereich gefordert wird..... 39

vom 30. August 2016, 4Ob104/16x

Zur Frage der Gewährung eines Schutzzertifikates (Nepafenac):

Gegenstand des Schutzzertifikats ist nicht die im Grundpatent geschützte Erfindung, sondern ein Erzeugnis. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein Zertifikat nicht für Wirkstoffe erteilt werden, die in den Ansprüchen des Grundpatents nicht genannt sind. Dabei ist es nicht erforderlich, diesen Wirkstoff in den Ansprüchen des Grundpatents mit einer Strukturformel auszuführen. Auch eine in den Ansprüchen des Grundpatents enthaltene Funktionsformel kann zur Definition eines Erzeugnisses ausreichend sein. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Anspruch sich stillschweigend aber notwendigerweise auf das in Rede stehende Erzeugnis bezieht und zwar in spezifischer Art und Weise. 67

vom 24. Jänner 2017, 4Ob5/17i

Zur Frage der Unterbrechung eines Verfahrens wegen Maßgeblichkeit einer Vorabentscheidung des EuGH für den gegenständlichen Antrag:

Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (C 492/16) befasst sich unter anderem damit, ob Art 17 Abs 2 PSM-VO dahingehend auszulegen ist, dass in einer Schutzzertifikatsanmeldung der „Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union“ dann falsch angegeben ist, wenn dieser Zeitpunkt im Widerspruch mit der im Urteil C 471/14 vorgenommenen Rechtsauslegung steht und ob die zuständige Behörde verpflichtet ist das Ablaufdatum des ergänzenden Schutzzertifikats auch dann zu berichtigen ist, wenn die betreffende Entscheidung vor der Verkündung dieses Urteils ergangen ist und die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen ist.

Das vorliegende Verfahren war aus prozessökonomischen Gründen zu unterbrechen, da die Beantwortung dieser Vorlagefrage auch für den gegenständlichen Antrag maßgeblich ist.

Der OGH hat auch in Rechtssachen, in denen er nicht unmittelbar Anlassfallgericht ist, von der allgemeinen Wirkung einer Vorabentscheidung des EuGH auszugehen und hat diese auch für andere als die unmittelbaren Anlassfälle anzuwenden. 102

Oberlandesgericht Wien

vom 15. März 2016, 34R146/15p

Feststellungsantrag betreffend eine „Spann- und Verriegelungsvorrichtung, insbesondere für Schneeketten“.

Geltendmachung des „Formstein-Einwands“.

(Auch) Im Verfahren über einen Feststellungsantrag nach § 163 Abs 1 PatG wird der Schutzbereich eines Patents durch den Stand der Technik im Anmeldezeitpunkt begrenzt, weil ein Patentanspruch regelmäßig nicht umfassen kann, was vor dem Anmeldetag bereits zum Stand der Technik gehörte. § 163 Abs 5 PatG stellt nicht anders als §§ 1 Abs 1 und 3 Abs 1 PatG auf „[...] alles [ab], was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.“ Anders gewendet kann die Erhebung des Formstein-Einwands in diesem, vor dem Patentamt als Erteilungsbehörde selbst (und damit [zumindest in erster Instanz] nicht vor den ordentlichen Gerichten) geführten Feststellungsverfahren inter partes dazu führen, dass das StP als de facto nichtig anzusehen ist. 11

vom 19. Mai 2016, 34R25/16w

Zur Frage der Gewährung eines Schutzzertifikates (Emtricitabin/Tenofovir Disoproxil):

Durch die Erteilung eines ESZ soll berücksichtigt werden, dass der tatsächliche Patentschutz für ein neues Arzneimittel durch den Zeitablauf zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Genehmigung für das Inverkehrbringen so verringert wird, dass er für die Amortisierung der in der Forschung vorgenommenen Investition zureichend ist (Erwägungsgrund 4 der ESZ-VO).

Die Anforderung für die Erteilung eines ESZ, „dass das Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist“ (Art 3 ESZ-VO iVm § 1 SchZG), erfordert zwingend die Betrachtung des Schutzbereichs und damit seine Festlegung unter Beachtung der durch das PatG vorgegebenen Regelungen.

Ein ESZ wird gemäß Art 2 ESZ-VO nur für „Erzeugnisse“, also Wirkstoffe oder Wirkstoffkombinationen eines Arzneimittels erteilt. Auch der durch das Zertifikat gewährte Schutz erstreckt sich gemäß Art 4 leg cit allein auf das Erzeugnis, das von der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels erfasst wird.

Der dagegen erhobene Revisionsrekurs wurde mit Beschluss des OGH vom 26. September 2016, 4Ob169/16f, zurückgewiesen, weil keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung aufgeworfen wurde. 34

Nichtigkeitsabteilung

vom 6. Oktober 2016, N 9/2015

Die Klarheit und unterscheidende Formulierung von Ansprüchen stellt im Allgemeinen keinen der in § 48 PatG taxativ aufgezählten Nichtigkeitsgründe dar. Im Fall einer Selbstbeschränkung durch den Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren ist eine Prüfung der Klarheit des beschränkten Patentanspruches jedenfalls insoweit nicht statthaft, als die mutmaßliche Unklarheit bereits in den erteilten Ansprüchen enthalten war. Daher sind jedenfalls die Ansprüche gemäß Erteilung, die gemäß § 91 Abs. 1 PatG im Verlauf des Erteilungsverfahrens darauf zu überprüfen waren, im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung nicht mehr auf Klarheit zu überprüfen. 39

II. Gebrauchsmusterrecht

Oberlandesgericht Wien

vom 20. Februar 2017, 34R108/16a

Zur Frage der Voraussetzungen für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters („Effizienzoptimierte Wärmepumpenanlage“) – ausreichende Offenbarung:
Eine Gebrauchsmusterschrift wendet sich an den Fachmann auf dem Gebiet des Anmeldegegenstands. Was im herkömmlichen Wissen des adressierten Durchschnittsfachmanns liegt, muss aber zur Vermeidung von Weitläufigkeiten nicht in einer Gebrauchsmusteranmeldung im Detail erklärt werden. 97

III. Markenrecht

Oberster Gerichtshof

vom 24. Mai 2016, 4Ob116/16m

Zur Zurückweisung eines außerordentlichen Revisionsrekurses mangels erheblicher Rechtsfrage:
Eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung liegt dann nicht vor, wenn das Rekursgericht im Widerspruchsverfahren inhaltlich von einer Entscheidung des Rekursgerichts in einem parallelen zivilrechtlichen Verletzungsverfahren abweicht, sich aber im Rahmen des ihm zugebilligten Beurteilungsspielraums bewegt.
Nach gesicherter Rechtsprechung bildet die Frage, ob Verwechslungsgefahr besteht – vom Fall grober Fehlbeurteilung abgesehen – keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 528 ZPO.

In einer begründungslosen Zurückweisung eines Rechtsmittels mangels erheblicher Rechtsfrage durch den OGH liegt nicht unter allen Umständen eine (inhaltliche) „Billigung“ der angefochtenen Entscheidung. Eine solche – wie auch jede begründete – Zurückweisung bringt vielmehr lediglich zum Ausdruck, dass der zweiten Instanz keine aufgrund eines außerordentlichen Rechtsmittels aufzugreifende Fehlbeurteilung unterliefe bzw. eine solche im Rechtsmittel nicht aufgezeigt wurde. 19

vom 26. September 2016, 4Ob164/16w

Zur Frage der Verwechslungsgefahr zweier Marken – Zurückweisung des Revisionsrekurses:

Die Frage der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit stellt – abgesehen von einer im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifenden Fehlbeurteilung – regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG dar.

vom 20. Dezember 2016, 4Ob195/16d

Löschungsantrag betreffend diverse „Bud“-Wortbildmarken – zulässiger Revisionsrekurs:

Wie in zahlreichen Entscheidungen des Oberster Patent- und Markensenats festgestellt, ist (auch) im vorliegenden Fall für die Frage der Löschung der gegenständlichen Marken auf den Zeitpunkt der Registrierung abzustellen. Diese Rechtsansicht findet auch Deckung durch den Verfassungsgerichtshof und Zustimmung im Schrifttum.

Die Anordnung einer rückwirkenden Entscheidung soll gewährleisten, dass die damalige Nichtberücksichtigung eines Eintragungshindernisses nachträglich korrigiert werden kann. Die fehlerhafte Eintragung soll damit quasi folgenlos „aus der Welt geschafft werden“, was aber dann nicht möglich wäre, wenn zwischenzeitliche Rechtsänderungen (EU-Beitritt Österreichs nach Registrierung der Marken) Relevanz hätten. Das „Ausblenden“ der durch den EU-Beitritt der Tschechischen Republik geänderten Rechtslage begegnet auch keinen unionsrechtlichen Bedenken. Das markenrechtliche Prioritätsprinzip soll nur denjenigen Antragsteller schützen, der eintragungsfähige Marken früher angemeldet hat, es dient aber nicht dazu, dass eine zu Unrecht erfolgte Eintragung bei Wegfall des Eintragungshindernisses ex tunc saniert wird. 97

vom 24. Jänner 2017, 4Ob261/16k

bösgläubige Markenmeldung – Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses:

Bösgläubigkeit kann dann bejaht werden, wenn sittenwidriger Behinderungswettbewerb vorliegt. Schon die Vorbenützung als solche genügt. Grundlage für das Unwerturteil ist hier die Absicht des Anmelders, eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund des Anmelders sein, es genügt, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt. 67

Oberlandesgericht Wien

vom 12. Jänner 2016, 34R147/15k

Ob Begriffe, die einer Fremdsprache entnommen sind, unterscheidungskräftig sind, hängt davon ab, ob ihre Kenntnis im Inland im Prioritätszeitpunkt so weit verbreitet war, dass der inländische Verkehr einen die Kennzeichnungsfunktion ausschließenden Sinngehalt erkennen konnte.

Bei einer gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es, wenn die Kenntnis betreffend die Bedeutung eines Fremdwortes nur für einen der Verkehrskreise (hier: die Fachkreise) besteht, auch wenn er zahlenmäßig kleiner als jener der Endverbraucher ist.

Bei der Prüfung der Eintragungsfähigkeit eines Zeichens ist auch auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen, ob eine entsprechende beschreibende Verwendung des Zeichens vernünftigerweise (zukünftig) erwartet werden kann.

Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

Im Registrierungsverfahren dürfen im Allgemeinen Ergebnisse einer Internetrecherche genauso verwertet werden wie es daneben zulässig bleibt, auf die im Regelfall für die Beurteilung ausreichende Notorietät zu verweisen. 2

vom 11. Februar 2016, 34R145/15s

Zur Frage der Löschung einer Marke (Wortbildmarke „ist“) nach § 32 Markenschutzgesetz (ältere Unternehmensbezeichnung):

Es besteht kein Löschungsanspruch, wenn die Markeninhaberin das Zeichen selbst prioritär firmenmäßig benutzt hat. Dabei kommt es darauf an, ob und wann die Antragsgegnerin das Zeichen so in Gebrauch genommen hat, dass daraus auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung (in Österreich) geschlossen werden konnte. Auf den Erwerb einer gewissen Verkehrsbekanntheit kommt es nicht an. 2

vom 10. März 2016, 34R157/15f

Zur Frage der Zulässigkeit der Unterbrechung eines Nichtigkeitsverfahrens (gemäß § 30 Markenschutzgesetz):

Der Nichtigkeitsabteilung fehlt die Kompetenz, selbst über den Verfall einer Unionsmarke wegen Nichtbenutzung zu entscheiden. Ist beim EUIPO ein Verfahren über den Verfall jener Unionsmarke, auf die sich der Antragsteller im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung stützt, anhängig, so ist die Unterbrechung des Nichtigkeitsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des EUIPO über den Verfallsantrag zulässig. 19

vom 21. März 2016, 34R10/16i

Die Wortbildmarke „özitimat“ (mit Grafik; registriert für diverse Waren der Kl 29 und 30) einerseits ist der Wortbildmarke „itikat“ (mit Grafik; registriert für diverse Waren der Kl 29) sowie der Wortmarke „ITIKAT“ (registriert für diverse Waren der Kl 30) andererseits nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Im Rekursverfahren vorgelegte Urkunden können nur soweit als zulässig verwertet werden, als sie zur Stützung oder zur Widerlegung der in erster Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise dienen.

Beim Vergleich der Begrifflichkeit fremdsprachiger Zeichen ist maßgeblich, ob die angesprochenen Verkehrskreise die Bedeutung der Wörter verstehen. Dabei muss sowohl von einer sprachregelgemäßen als auch von einer der Schreibweise entsprechenden deutschen Aussprache ausgegangen werden. Auch das Verständnis der (am Handel) beteiligten Fachkreise allein kann von ausschlaggebender Bedeutung sein. 11

vom 15. Juli 2016, 34R20/16k

Löschungsantrag betreffend diverse „Bud“-Wortbildmarken nach diversen Löschungstatbeständen, unter anderem nach § 33 MSchG in Verbindung mit § 4 Abs 1 Z 4 MSchG [alte Fassung: Täuschungsgefahr] und den Verpflichtungen der Republik Österreich zum Schutz der Bezeichnung „Bud“ - Vertrag vom 11.6.1976 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

Das Abkommen (samt Zusatzübereinkommen) ist trotz der zwischenzeitlichen Beitritte von Österreich und Tschechien zur Europäischen Union anwendbar, weil auf den Anmeldezeitpunkt der angefochtenen Marken (1996 bzw. 1997) abzustellen ist und weil die unionsrechtlichen Grundwerte (insbes. freier Warenverkehr) nicht entgegenstehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einfachen und mittelbaren geografischen Herkunftsangaben einerseits und solchen Angaben, bei denen die Güte und Eigenschaften der Waren überwiegend den geografischen Verhältnissen zu verdanken sind (Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Sinne der EU-Verordnungen – EWG 2081/1992 und EG 510/2006). 88

vom 26. Juli 2016, 34R69/16s

Die Wortmarke „HydroPurSilan“ ist der Wortbildmarke „Silan“ und der gleichlautenden Wortmarke (im Bereich der Klasse 1) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Beim Ähnlichkeitsvergleich sind einander ergänzende Waren solche, zwischen denen ein enger Zusammenhang besteht, weil die eine Ware für die Verwendung der anderen Ware unverzichtbar oder bedeutsam ist, sodass der Verbraucher annehmen könnte, die Herstellung beider Waren liege in der Verantwortung desselben Unternehmens (funktionelle Komplementarität). Vom Fehlen der Verwechslungsgefahr kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn trotz der Identität der Marken die Annahme einer Verwechslungsgefahr wegen des Abstands der Waren von Vornherein ausgeschlossen ist. Im Vergleich sind das Zielpublikum, die Art der Verwendung und damit auch der Verwendungszweck sowie die Vertriebskanäle der Waren der Klassen 1 und 3 vollkommen unterschiedlich.

Da keine Warenähnlichkeit gegeben ist, muss die Zeichenähnlichkeit nicht geprüft werden. 34

vom 28. Juli 2016, 34R73/16d

Zur Frage der Unterbrechung eines Widerspruchsverfahrens, weil auch gegen die deutsche Basismarke der in Österreich angefochtenen internationalen Marke ein Widerspruchsverfahren anhängig ist:

Der § 29b Abs 4 MschG, welcher die Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens regelt, ist eine Kann-Bestimmung. § 190 ZPO enthält keine Bestimmung für jene Fälle, in denen die Unterbrechung dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts obliegt - eine Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens ist sohin nur zulässig, wenn sie nicht zu Verzögerungen und Weitläufigkeiten führt.

Das Patentamt hat das pflichtgemäße Ermessen konkret korrekt ausgeübt, weil die Frage der Rechtsbeständigkeit der deutschen Basismarke eine wesentliche Vorfrage für die dann zu beurteilende Frage der Verwechslungsgefahr ist. 37

vom 8. September 2016, 34R83/16z

Nichtigkeitsverfahren wegen (u.a.) Bösgläubigkeit einer Marken-Anmeldung:

Das Wissen um die Vorbenutzung eines Zeichens (der Mitbewerberin) in Verbindung mit dem der Anmeldung zugrunde liegenden Zweck (Erlangung des Rechtsschutzes) objektivieren das besondere subjektive Element, das die Sittenwidrigkeit des Motivs und damit die Bösgläubigkeit erzeugt. Entscheidend ist das Motiv zum Zeitpunkt der Markenanmeldung.

Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist nur dann eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

Nach § 480 Abs 1 ZPO ist eine mündliche Verhandlung über eine Berufung nur dann anzuberaumen, wenn der Berufungssenat dies im einzelnen Fall nach eigenem Ermessen, so etwa wegen der Komplexität der zu entscheidenden Rechtssache, für erforderlich hält. 67

vom 29. September 2016, 34R87/16p

Die Wortmarke „INFINIA“ ist der Wortmarke „INZIMYA“ (im Bereich der Klasse 5) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein abweichender Begriffsinhalt trotz Ähnlichkeit im Wortbild oder Wortklang die Verwechselbarkeit ausschließen. Dies setzt voraus, dass zumindest eine der kollidierenden Marken aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise eine eindeutige und bestimmte Bedeutung hat, welche die Verkehrskreise ohne weiteres erfassen können.

Da hier begriffliche, bildliche und klangliche Unterschiede bestehen, ist trotz der gegebenen Warenidentität und/oder -ähnlichkeit der Abstand zwischen den Zeichen deutlich genug, sodass keine Verwechslungsgefahr besteht. 74

vom 5. Dezember 2016, 34R109/16y

Zum Nachweis einer ernsthaften kennzeichenmäßigen Benutzung einer Marke:
Diese liegt vor, wenn im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung oder in Bezug auf sie so gebraucht wird, dass ihr durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher annimmt oder annehmen kann, das Zeichen diene der Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen von gleichen oder gleichartigen Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft. Dieses Zeichen muss daher als Herkunftshinweis verstanden werden. Dafür reicht es nicht, die Marke etwa in Katalogen, auf Versandtaschen, Einkaufstüten, Regal- und Preisaufklebern, in Schaufenstern und in Geschäftsräumen sowie in der Werbung oder dergleichen, zum Beispiel auf Rechnungen, Bestellscheinen oder Klebebandern, zu verwenden, wenn der Verkehr im Zeichen nur einen Hinweis auf das Unternehmen und nicht auch einen Hinweis auf die Herkunft der Ware oder Dienstleistung sieht. 81

vom 07. Dezember 2016, 34R114/16h

Die Wortmarke NOVALIVE (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Kl 5 und 44) ist der Wortmarke NOVALAC (registriert für diverse Waren der Klasse 5, 29 und 30) trotz teilweiser Ähnlichkeit bzw. Identität der Waren und Dienstleistungen nicht verwechselbar ähnlich.
Der Bildwirkung kommt bei reinen Wortmarken bloß geringe Bedeutung zu.
Nach der Rechtsprechung des EuGH und des OGH genügt es, wenn ein eindeutiger Sinngehalt (bloß) bei einer Marke vorliegt. 101

vom 16. Dezember 2016, 34R110/16w

Die Wortbildmarke „falky www.falky.falkesteiner.com“ (mit Grafik; registriert unter anderem für Waren der Kl 25) ist der Wortmarke FALKE (ebenfalls registriert für diverse Waren der Kl 25) verwechslungsfähig ähnlich. Trotz diverser Unterschiede im Detail ist die gesamtheitliche Betrachtung dabei ausschlaggebend. 75

Alphabetisches Verzeichnis**von durch die Entscheidungen betroffenen Wortmarken und Markenworten**

Bud (diverse Wortbildmarken).....	88
falky www.falkesteiner.com x FALKE	75
HydroPurSilan x Silan	34
INFINIA x INZIMYA	74
ist.....	2
ITIKAT x özitimat	11
NOVALIVE x NOVALAC	101
SKYR	2
WBZ.....	67

Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen

ESZ-VO

Art 3	34, 67
-------------	--------

Patentgesetz

§ 1.....	39
§ 3.....	39
§ 163.....	11

PSM-VO - Verordnung (EG) Nr 1610/96

Art 17 (2).....	102
-----------------	-----

Gebrauchsmustergesetz

§ 18	97
------------	----

Markenschutzgesetz

§ 4 (1) 4	2, 88
§ 29b.....	38
§ 30.....	11, 34, 74, 75, 101
§ 32.....	2
§ 33.....	88
§ 33a.....	81
§ 34.....	67

ZPO

§ 190.....	19
§ 502.....	19
§ 528.....	19
